
28. März 2012 / 26. April 2012

Nr. 300/2012

***Änderung des Antrages zum Bericht und Antrag Nr. 300/2012
Gemeindeinitiative "Sichere Veloverbindungen Kriens – Luzern";
Fristerstreckung Behandlung:***

5. *Erwägungen und Antrag des Gemeinderates (Neufassung)*

Der Gemeinderat will in seiner politischen Gesamtplanung als Leitlinie den Langsamverkehr fördern. Der Entscheid zum Verkehrsregime Schachen-/Amlehnstrasse ist allerdings gesamtheitlich und aufgrund fundierter Fakten herzuleiten. Mit der Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzeptes sollen die Auswirkungen der möglichen Varianten mit Verkehrsverlagerungen von der Schachen-/Amlehnstrasse auf die Luzernerstrasse bekannt sein. Der Gemeinderat wollte deshalb vor seinem Antrag zur Initiative die Ergebnisse des Gesamtverkehrskonzeptes abwarten. Dieses wird voraussichtlich im Jahr 2014 vorliegen, was eine Fristverlängerung zur Behandlung der Initiative bis Dezember 2014 bedingt.

Der Gemeinderat stützt sich mit diesem Antrag § 16 Abs. 4 der Gemeindeordnung, welcher ausführt: *Der Einwohnerrat ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Grossratsgesetz. Davon ausgenommen sind die einjährigen Behandlungsfristen. Sie betragen sechs Monate.* Das Verfahren vor dem Kantonsrat findet sich in den §§ 82b ff des Kantonsratsgesetzes (SRL 30). § 82i des Kantonsratsgesetzes führt aus: *Lassen sich die Fristen der §§ 82b – 82h nicht einhalten, kann sie der Kantonsrat angemessen verlängern.* Das Gesetz führt nicht aus, wie lange "angemessen" ist.

Im Gegensatz zum Kantonsrat kennt das Gemeindegesetz (SRL 150) weitergehenden Bestimmungen bezüglich der Behandlungsfristen von Initiativen. § 39 erwähnt, dass der Gemeinderat innert einem Jahr die weitergehende Behandlung der Initiative an die Hand zu nehmen hat. Diese Frist kann gemäss § 41 höchstens um 6 Monate verlängert werden. Weiter schreibt das Gemeindegesetz vor, dass anstelle des Regierungstatthalters im Gemeinden mit Parlament das Gemeindeparlament für die Fristverlängerung zuständig ist. Im Entscheid vom 24. Januar 2010 (abrufbar unter <http://www.lu.ch/download/gerichte/entscheide/10-III08.pdf>) führt der Regierungsrat in Ziffer 4.3 was folgt aus: *"Soweit die Gemeindeordnung der Gemeinde X für die Behandlung der Initiative im Einwohnerrat abweichende Regelungen enthält, gelangen diese nicht zur Anwendung, da das kantonale Recht Vorrang hat."* Somit ist festzustellen, dass die vom Gemeindegesetz abweichenden Bestimmungen in § 16 der Gemeindeordnung nicht zur Anwendung gelangen und deshalb eine Fristverlängerung zur Behandlung der Initiative bis Dezember 2014 nicht möglich ist.

Die Situation stellt sich nun so dar, dass der Gemeinderat ein Jahr Zeit hat, um dem Einwohnerrat seinen Antrag für die Behandlung der Initiative zu unterbreiten. Nachdem die Initiative am 12. Dezember 2011 eingereicht wurde, läuft diese Frist bis zum 11. Dezember 2012.

Der Gemeinderat anerkennt die Ausführungen des Regierungsrates und beantragt dem Einwohnerrat neu zusätzlich zur zwölfmonatigen Behandlungsfrist eine Fristerstreckung von sechs Monaten. Der Bericht und Antrag zur Gemeindeinitiative ist mit dieser Fristerstreckung dem Einwohnerrat spätestens bis am 10. Juni 2013 vorzulegen. Der Gemeinderat wird versuchen, im 1. Semester 2013 aus der Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts möglichst viel Informationen zum vorgeschlagenen Verkehrsregime zu erhalten. Die Arbeiten am Gesamtverkehrskonzept werden bis dann allerdings nicht abgeschlossen sein.

Falls der Einwohnerrat den Antrag auf Fristerstreckung ablehnt, wird der Gemeinderat dem Einwohnerrat innerhalb der einjährigen Behandlungsfrist bis 11. Dezember 2012 einen Bericht und Antrag zur Gemeindeinitiative unterbreiten. Zu diesem Zeitpunkt werden aber keinerlei Erkenntnisse aus den Arbeiten am Gesamtverkehrskonzept vorliegen.

***Beschlussestext zu Bericht und Antrag
(Neufassung)***

Nr. 300/2012

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 300/2012 des Gemeinderates Kriens vom 28. März 2012

und

gestützt auf § 16 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007 in Verbindung mit § 41 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004

betreffend

***Gemeindeinitiative "Sichere Veloverbindungen Kriens – Luzern";
Fristerstreckung Behandlung***

beschliesst:

1. Für die Behandlung der Gemeindeinitiative "Sichere Veloverbindung Kriens – Luzern" im Einwohnerrat wird eine Fristerstreckung um sechs Monate bis 10. Juni 2013 gewährt.
2. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 3. Mai 2012

Einwohnerrat Kriens

Johanna Dalla Bona-Koch
Präsidentin

Guido Solari
Schreiber